

Beginn des Sacharinerschleisses.

Am 26. März.

Amtlich wird verlautbart:

In dem morgen erscheinenden Verordnungsblatt des Finanzministeriums sowie in der Wiener Zeitung wird der Verschleißtarif der Fabrikate für die Süßstoffmonopolverwaltung kundgemacht. Die für die einzelnen Monopolfabrikate festgesetzten Verschleißpreise stellen sich, abgesehen von der Zuzuspackung in Röhrchen (T 1), nicht unbedeutend niedriger als die korrespondierenden Zuckerpriese, jedenfalls aber bedeutend niedriger als die Preise, die in der letzten Zeit für Sacharin gezahlt wurden.

Verkauf nur nach Maßgabe der Vorräte.

Der Monopolverschleiß wird am 26. März d. J. aufgenommen, und dürften die Großverschleißer noch im Laufe der kommenden Woche in der Lage sein, die Kleinverschleißer, die für die Abgabe an das Publikum in Betracht kommen, mit den erforderlichen Vorräten zu versehen. Es wird nunmehr jedermann künstliche Süßstoffe, die bisher auf legale Weise nur auf Grund ärztlicher Verschreibung in Verkehr gelangen konnten, in den befugten Kleinverschleißstellen, als welche in erster Linie die Apotheken in Frage kommen, nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte erwerben und den erworbenen Süßstoff in seinem privaten Haushalt beliebig verwenden können.

Beschränkungen für einzelne Gewerbebetriebe.

Dagegen unterliegt die Verwendung künstlicher Süßstoffe in Gewerbebetrieben, die sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Nahrungs- und Genussmitteln befassen, gewissen Beschränkungen. Derlei Betriebe bedürfen im allgemeinen einer Bewilligung des Finanzministeriums.

Verbote von Zuckerverwendung.

Eine Ausnahme hiervon bilden unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen jene Kategorien von Gewerbebetrieben, in denen durch eine Verordnung des Ernährungsamtes die Verwendung von Zucker verboten, beziehungsweise beschränkt werden wird. Insbesondere soll demnächst die Verwendung von Zucker bei der gewerblichen Erzeugung von 1. künstlichen Fruchtsäften, Limonaden und alkoholfreien Erfrischungsgetränken aller Art, 2. von Nüssen und derlei Essenzen aller Art sowie Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke, 3. von Likören und süßen Trinken, 4. kosmetischen Artikeln verboten werden.

Sacharin in Gast- und Kaffeehäusern.

Desgleichen soll in Zukunft in Gast- und Schankgewerbebetrieben (Gast- und Kaffeehäusern) sowie Zuckerbäckereien, Bars u. dgl. Zucker weder zum Süßen von Milch, Tee, Kaffee, Kakao, Schokolade oder anderen Getränken verwendet, noch als Beigabe zu solchen Getränken verabreicht werden dürfen. In allen diesen Fällen wird es einer besonderen behördlichen Bewilligung zur Verwendung künstlicher Süßstoffe nur insofern bedürfen, als in den betreffenden Betrieben auch andere als die vorgenannten Nahrungs- und Genussmittel unter Verwendung künstlicher Süßstoffe erzeugt, beziehungsweise in Verschleiß gebracht werden sollen.

Einführung einer Buchkontrolle.

Die Gewerbebetriebe unterliegen aber der Kontrolle der zur Handhabung der Lebens-

mittelpolizei berufenen Stellen sowie der Finanzbehörde; die von der letzteren vorgeschriebene Buchkontrolle besteht darin, daß diese Gewerbebetriebe mittelst eines vorgeschriebenen Fassungsbuches bei einem befugten Großverschleißer ihren Bedarf an künstlichen Süßstoffen zu beziehen haben und — mit Ausnahme der Gast- und Schankgewerbebetriebe — auch zur Führung eines besonderen Verarbeitungs- und Verschleißregisters verpflichtet werden.

Neuere Kennzeichnung des Sacharingehalts.

Im § 7 der Durchführungsvorschrift ist angeordnet, daß alle unter Verwendung künstlicher Süßstoffe hergestellten Nahrungs- oder Genussmittel nur mit der deutlichen Bezeichnung 'Sacharinhaltig' in den freien Verkehr gebracht werden dürfen. Auch hiervon sollen die gewerblichen Erzeugnisse, die nicht mehr mit Zucker hergestellt werden dürfen, unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen ausgenommen werden.

Endlich sei erwähnt, daß der gesamte Süßstoffabsatz an die Großverschleißer in der in Wien, 3. Bezirk, L. E. Hauptzollamt, errichteten Fassungsstelle zentralisiert ist, deren reguläre Aufgabe es ist, sämtliche Großverschleißer mit Süßstoffen zu versorgen.

Vorläufig nur geringe Vorräte.

Schließlich mag — zur Vermeidung von Enttäuschungen im Publikum — darauf hingewiesen sein, daß die der Süßstoffmonopolverwaltung zur Verfügung stehenden Süßstoffbestände — zumal es sich um einen bisher im Inland nur in geringen Mengen erzeugten Artikel handelt — vorerst noch knapp sind und im Anfang hauptsächlich nur daran gedacht werden kann, abgesehen von dem Bedarf zu Heilzwecken, die Ansprüche der nunmehr vom Zucker ausgeschlossenen Betriebe und in zweiter Linie jene des privaten Haushaltes zu berücksichtigen.

Unter diesen Verhältnissen obliegt es den Großverschleißern, dafür zu sorgen, daß den vom Zuckerverwendungsverbot betroffenen Gewerbebetrieben der Ersatz in Süßstoffen vorzugsweise (das heißt vor den übrigen Kreisen des Publikums) zur Verfügung gestellt wird. Das Ausmaß dieses gewissermaßen unentbehrlichen Süßstoffbedarfes wird durch den Umfang des Zuckerverbrauches der betreffenden Gewerbe in der letzten Zeit bestimmt."